

KT-Drucks. Nr. 257/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

16.11.2021

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Anlage 1: Neufassung Gebührensatzung Landkreis Böblingen, gültig ab
01.01.2022

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen in der alten und neuen Satzung

Anlage 3: Erste Änderung der Gebührenrechtverordnung zum 15.12.2021

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

07.12.2021

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

20.12.2021

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Böblingen mit den angeschlossenen Gebührenverzeichnissen in der Fassung vom 01.01.2022.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 07.12.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß

zu beschließen.

III. Begründung

Die Gebührensatzung des Landkreises Böblingen muss regelmäßig an die aktuelle Rechtslage und Kostenentwicklung angepasst werden. Die letzte Anpassung wurde zum 01.11.2019 vollzogen. Die Gebührensatzung regelt dabei die Gebührentatbestände, die der Landkreis für seine eigenen Tätigkeiten Dritten gegenüber erhebt. Grundsätzlich gelten Gebührensatzungen zeitlich unbefristet und treten erst mit ihrer Aufhebung außer Kraft. Von der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wurden aber Gebührensätze nach Ablauf des Kalkulationszeitraums für unwirksam erklärt, wenn sie aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Kosten und Einnahmen der Höhe nach nicht mehr haltbar sind und somit gegen den Kostendeckungsgrundsatz verstoßen. In der vorliegenden Fassung der Gebührensatzung wurden unter anderem Gebührentatbestände gestrichen (z.B. Schulgelder für Fachschulen nach dem KT-Beschluss Nr.033/2020). Zudem wurden Anpassungen an die Kostenentwicklung sowie inhaltliche Aktualisierungen vorgenommen.

Gebührensatzung Allgemeiner Teil – Wesentliche Veränderungen

§ 3 Abs. 1 und 4 Gebührenfestsetzung:

Der allgemeine Stundensatz wurde neu kalkuliert und liegt nun bei 59 € (vorher 58 €).

Gebührenverzeichnis – Veränderungen einzelner Gebührentatbestände

Lfd. Nr. 1 – 35:

Der jeweilige Stundensatz wurde neu kalkuliert und steigt von 58 € auf 59 €.

Lfd. Nr. 38.1 in der alten Fassung (i.d.a.F.) Motorsägenlehrgang, 2-tägig:

Der Lehrgang wird zukünftig nicht mehr angeboten.

Lfd. Nr. 38.2 (i.d.a.F.) Zweitfertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 34 € auf 42 € erhöht.

Lfd. Nr. 38.3 (i.d.a.F.) Wildunfallbescheinigung:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 57 € auf 52 € reduziert.

Lfd. Nr. 43.1 (i.d.a.F.) Schulgelder:

Nach dem KT-Beschluss Nr.033/2020 wurden die Schulgelder aus der Gebührensatzung entfernt.

Lfd. Nr. 44 (i.d.a.F.) Stundensatz:

Der allgemeine Stundensatz wurde neu kalkuliert und hat sich von 58 € auf 59 € erhöht.

Lfd. Nr. 45.1 (i.d.a.F.) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Bearbeitungsgebühr:

Die Gebühren wurden neu kalkuliert und an die Kostenentwicklung angepasst. Hieraus ergab sich eine Erhöhung um 20 € je Gebührentatbestand.

Lfd. Nr. 45.2 (i.d.a.F.) Sonstige Sondernutzungen, Bearbeitungsgebühr:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 103 € auf 104 € erhöht.

Lfd. Nr. 46 (i.d.a.F.) Holzverkauf im Kommunal-Privatwald:

Die Gebühr wurde neu kalkuliert und hat sich von 4,10 € pro Festmeter auf 4,52 € pro Festmeter erhöht.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebührenanpassungen haben auf die Ertragssituation insgesamt keine größeren Auswirkungen, da der jeweilige Anstieg in Euro bei den Gebührentatbeständen nur sehr gering ausfällt. Im Vordergrund dieser Satzungsänderung standen die redaktionellen Änderungen bei den Gebührentatbeständen die nicht mehr gültig sind.

In der Anlage 3 sind die ab dem 15.12.2021 gültigen Änderungen der Gebührenrechtsverordnung zur Kenntnis beigefügt, die Anfang Dezember öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Änderungen beinhalten die geänderten Gebühren für die staatliche untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde. Die Änderung der Gebührenrechtsverordnung wird vom Landrat in eigener Zuständigkeit ausgefertigt.



Roland Bernhard